

Fülle von Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art bietende Frage der Feststellung der verhältnismäßigen Ursächlichkeit bei dem Zusammentreffen von Absatzstockung mit Quotenübertragungen und Stilllegungen in Beziehung auf die Entlassung jedes einzelnen Arbeitnehmers einer im gleichen Zeitpunkt entlassenen gesamten Belegschaft.

Die Beurteilung dieser Verhältnisse erforderte eine genaue Kenntnis der auf den einzelnen Werken gegebenen tatsächlichen Verhältnisse. Die zu treffenden Feststellungen betrafen in erster Linie die technischen Verhältnisse, sodann auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Werke. So mußten zur Beurteilung der Folgen neuzeitlicher Betriebsrichtungen, wie moderner Förderanlagen, Kesselanlagen, Seilbahnförderung, moderner Fabrikeinrichtungen u. a., für den Stand der Belegschaften Besichtigungen der Grubenanlagen über und unter Tage sowie der Fabrikanlagen vorgenommen werden. Wichtig war stets die Feststellung der Lagerbestände und der Lagerungsmöglichkeiten. Bei den bis 1953 stillgelegten und bereits im Abbruch befindlichen Werken war oftmals Kenntnis des Standes der Ausbaurbeiten für ein Urteil über die erhobenen Ansprüche erforderlich.

Weitere wichtige Erhebungen betrafen die Veränderungen in der Erfüllung der eigenen Beteiligung im Laufe der letzten Jahre vor den Entlassungen, desgleichen in der Erfüllung fremder Quoten; von ebensolcher Bedeutung war auch ein genaues Eingehen auf die Bewegungen in den Arbeiter- und Angestelltenbelegschaften, die in Zusammenhang mit dem jeweilig entsprechenden Zustande in der Erfüllung von Absatzberechtigungen zu bringen waren.

Als Feststellungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse waren besonders zu treffen: solche über die Lage des Werkes zu den Transportwegen, über die Art, Güte, Mächtigkeit und Zugänglichkeit der Kalilager, über den Landabsatz u. a., woraus Schlüsse auf die Entstehungskosten der Kalierzeugung zu ziehen waren. Auf seiten der klagenden Arbeiter und Angestellten betrafen die regelmäßig wiederkehrenden Feststellungen die persönlichen Verhältnisse, wie Beruf, Beschäftigungsart, Entlassungstag, Dauer der Erwerbslosigkeit, anderweitige Beschäftigung, Verdienst auf dem Werke, Zwischenverdienst, Umzug u. a. Zu diesen allgemeinen Feststellungen kamen noch eine Reihe der verschiedensten Einzelfeststellungen, die insbesondere zur Entscheidung der Ansprüche einzelner Kläger erforderlich wurden.

Die Anwendung der in dem § 85 KWG zusammengedrängten Vorschriften auf die konkreten Fälle verlangte an sich die Lösung sehr schwieriger Fragen rechtlicher Art, so z. B. bei dem Zusammentreffen von Entlassungen wegen Quotenübertragungen mit Krankheit oder Invalidisierung, ferner bei dem Vorliegen von Feierschichten. Überaus schwer zu lösende Probleme brachte jedoch die allmählich sich vollziehende Umwälzung in dem Aufbau und der Zusammensetzung der Kaliwirtschaft. Das KWG geht in seinem § 85 von einzelnen Werksbesitzern aus, die ihre Absatzbeteiligung untereinander verkaufen und übertragen. Der Zusammenschluß der Kaliwerke zu wenigen großen Konzernen hatte zur Folge, daß die Quotenkäufe und Verkäufe mit Übertragungen die Form einer Verteilung der Quote innerhalb des Konzerns